

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EG) NR. .../... DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup> („Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5,

bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unfälle und Störungen haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Bauweise und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Systemen für den Zusammenschluss elektrischer Leitungen (Electrical Wiring Interconnection Systems, EWIS) in Großflugzeugen zu verbessern.
- (2) Es wird als notwendig erachtet, alle Mitarbeiter, die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ausführen, für die Risiken im Zusammenhang mit EWIS in Großflugzeugen zu sensibilisieren.
- (3) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „die Agentur“) sieht es als erforderlich an, im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission Änderungen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ausführen, angemessen für die Risiken im Zusammenhang mit EWIS in Großflugzeugen geschult werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.

---

<sup>1</sup> ABI. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 376/2007 (ABI. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

<sup>3</sup> Stellungnahme Nr. 4/2008.

<sup>4</sup> (Noch zu veröffentlichen).

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 7 wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

7. Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen in Anhang I Absatz M.A.706(i) ab [18 Monate nach Inkrafttreten dieser geänderten Verordnung].

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 7 wird der folgende Absatz 8 hinzugefügt:

8. Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Anhang III Anlage I Absatz 7.7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. [Nr. dieser geänderten Verordnung] ab [18 Monate nach Inkrafttreten dieser geänderten Verordnung].

*Artikel 2*

Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) In M.A.706 wird der folgende Buchstabe (i) hinzugefügt:

- (i) Im Hinblick auf die Instandhaltung aller großen Luftfahrzeuge oder von Luftfahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, muss der Betrieb die Befähigung des mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Prüfungen der Lufttüchtigkeit und/oder Qualitätskontrollen befassten Personals in Übereinstimmung mit einem Verfahren und einem Standard festlegen und überwachen, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

### Artikel 3

Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1) In Anlage I, „Gefordertes Grundwissen“, wird Absatz 7.7 von Modul 7 wie folgt geändert:

	Stand		
	A	B1	B2
<b>7.7 System für den Zusammenschluss elektrischer Leitungen (EWIS)</b> Durchgang, Isolierungen und Verbindungstechniken und Prüfungen; Verwendung von Crimpwerkzeugen: Hand- und Hydraulikbetrieb; Prüfungen von Crimpverbindungen; Ausbau und Einbau von Steckerstiften; Koaxialkabel: Vorsichtsmaßnahmen bei Prüfung und Einbau; Erkennung von Kabelarten, entsprechende Inspektionskriterien und Schadentoleranz Verdrahtungsschutztechniken: Kabelbaum und Kabelbaumträger, Kabelklemmen, Schutzhüllentechniken einschließlich Schrumpfhülsen, Schirmung EWIS: Installationen, Inspektion, Reparatur, Instandhaltung und Sauberkeitsstandards	1	3	3

### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*